

# RS Vwgh 2000/5/23 97/14/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2000

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1151;

EStG 1988 §47 Abs2;

## Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH (Hinweis E 21.12.1993,90/14/0103) liegt ein Unternehmerwagnis insb dann vor, wenn der Erfolg der Tätigkeit und daher auch die Höhe der erzielten Einnahmen weitgehend von der persönlichen Tüchtigkeit, vom Fleiss, von der Ausdauer und der persönlichen Geschicklichkeit abhängig sind und die mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen nicht vom Auftraggeber ersetzt, sondern vom Unternehmer aus eigenem getragen werden müssen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997140167.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)